

Statuten

NANU - Verein für Naturpädagogik, Neugierde und Umweltbildung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen NANU - Verein für Naturpädagogik, Neugierde und Umweltbildung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Das Ziel von NANU ist es, Menschen dabei zu helfen, die abiotische und biotische Natur und deren natürliche Prozesse wahrzunehmen und zu verstehen. Dabei soll die Freude und Neugierde am Entdecken, Erkunden, Erforschen und Erleben der Natur gefördert werden. Wir verstehen die Menschheit als Teil der Natur und bezwecken mit unserer Arbeit, sowohl die Verantwortung des Menschen gegenüber seinen Mitbewesen und der unbelebten Umwelt, als auch seine Abhängigkeit von diesen begreifbar zu machen.

Der Verein will die Werte der Nachhaltigkeit, der Gleichheit, der Solidarität, des Respekts, der Rücksichtnahme und der Verantwortung im Umgang mit anderen Menschen und seiner Umwelt leben und durch seine Tätigkeiten fördern.

Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Menschen jeden Alters für eine nähere Auseinandersetzung mit der Natur zu begeistern, indem wir mit ihnen gemeinsam Pflanzen, Tiere und Landschaften anschauen, beobachten, bestimmen und uns wissenschaftlich, kreativ, lustvoll und spielerisch mit diesen beschäftigen
- Bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Interesse für ihre Umgebung zu wecken und ihnen Fähigkeiten zu vermitteln, die sie ermächtigen, mit den entdeckten Tieren und Pflanzen umzugehen, sie zu beobachten und Details über sie herauszufinden
- Begeisterung und Bewusstsein für die umgebende Natur weiterzugeben
- Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen allen Lebewesen, sowie auch der unbelebten Natur bewusst zu machen
- Neugierde zu wecken

- Die Förderung von Respekt, Toleranz und Mitgefühl für alle Lebewesen
- Die Förderung und Weiterentwicklung von Natur- und Umweltschutz sowie aktiver, ökologisch orientierter und sozialverträglicher Wirtschaftskonzepte
- Die Förderung von Gruppen, die durch das bestehende naturpädagogische Angebot nicht erreicht werden, wie sozial benachteiligten Gruppen
- Die Integration von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder ethnischer Herkunft in die Vereinstätigkeiten und den Abbau von damit im Zusammenhang stehenden Vorurteilen
- Menschen freudvoll an naturwissenschaftliches Arbeiten heranzuführen
- Sensibilisierung zu den Themen ökologischer Fußabdruck, Konsum, Nachhaltigkeit und Eigenverantwortung
- Besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit Ökolog-Schulen und Schulen, die in ihrem Selbstbild ökologische Aspekte und Interesse an der Vermittlung von Natur sehen

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Schaffung und/oder Durchführung von Bildungsprogrammen für Kindergärten, Schulklassen und Kindergruppen, mit denen die nähere Umgebung erforscht wird sowie auch die praktische Durchführung von Arbeiten mit naturkundlichen Themen

b) Anbieten von Exkursionen in allen erforschungswerten Lebensräumen

c) Durchführung von indoor- und outdoor- Workshops zu den Themenbereichen Ökologie, Biologie, Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt, Naturschutz, naturwissenschaftliches Arbeiten

d) Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Institutionen, die in relevanten Bereichen tätig sind, z.B. pädagogische, Naturschutz- und Umweltschutzeinrichtungen, sowie ökologische MultiplikatorInnen

- e) Schaffung und/oder Durchführung von mehrtägigen Bildungsangeboten für Schüler_innen während der schulfreien Zeit - Ferienbetreuung, Ferienprojekttage, Ferienwochen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- f) Organisation und Durchführung von Bildungsreisen sowohl innerhalb Österreichs als auch ins Ausland - zu den Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Ökologie, soziale Auswirkungen von ökologischen Veränderungen und menschlichen Eingriffen
- g) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu relevanten Themenbereichen (Naturraum, Biodiversität, Nachhaltigkeit, zu speziellen Themen der Biologie und der natürlichen Zusammenhänge), z.B. Podiumsdiskussionen, Vorträge,...
- h) Lösungsorientierte Vermittlung und Kommunikation zwischen Parteien verschiedener Interessensgruppen in naturschutzfachlich und ökologisch relevanten Themenbereichen
- i) Bildungsinitiativen in sozialen Medien
- j) Beratungstätigkeiten für Unternehmen, Organisationen, Privatpersonen, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Ökologie und Naturschutz
- k) Pflegeeingriffe im Rahmen von pädagogischen Programmen zur Bewahrung von Lebensräumen mit hoher Biodiversität
- l) Workshops zur naturnahen Gestaltung von Lebensräumen und zum Aufbau von Gestaltungselementen wie Weidendomen, Lehmöfen, lebenden Zäunen, Hoch- und Hügelbeeten, vogelfreundlichen Hecken, ..
- m) Begleitung von Wandertagen für Schulklassen und andere Gruppen mit naturpädagogischen Inputs
- n) Betreuung und Begleitung der Herstellung von Schul-Biotopen und Gestaltung von Lebensräumen mit hoher Biodiversität, Partner für die weitere Vermittlung der Pflanzen- und Tierwelt dieser Lebensräume im Laufe der Jahreszeiten und Jahre
- o) Workshops zur Verarbeitung von natürlichen Rohstoffen zu Produkten des Alltags (Cremes, Lipgloss, Kerzen, Kräutertee aus Wildkräutern etc)
- p) Programme für Gruppen zur Weiterentwicklung der Gruppendynamik und zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der Gruppenidentifikation mit outdoorpädagogischen Methoden
- q) Nutzung von neuen Medien in der Durchführung der Programme - kreative Verwendung von Medien und multimediale Präsentationen, um die Ergebnisse einem weiteren Publikum zugänglich zu machen

r) Durchführung von fremdsprachigen Programmen und Workshops

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Beitrittsgebühren

b) Spenden

c) Mitgliedsbeiträge

d) Förderungen, Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand

e) Sammlungen

f) Vermächtnisse

g) Unterstützungen durch Privatpersonen und Unternehmen

h) Sponsoring

i) sonstige Zuwendungen

j) Flohmärkte

k) Verkauf vereinseigener Publikationen und Werke

l) Werbeeinnahmen

m) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen wie Workshops, Vorträge, Exkursionen, Reisen, Ausflüge, sowie naturwissenschaftlichen Unternehmungen jeder Art in Österreich und im Ausland, wobei alle diese Veranstaltungen im Sinne der Vereinszwecke durchgeführt werden

n) Erträge aus Vermögensverwaltung

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand allerdings mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und den Vereinszwecken widersprechendem Verhalten, verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke mitzutragen und in ihrem Sinn bei den Aktivitäten des Vereins zu handeln. Insbesondere gilt das für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, die von einzelnen Mitgliedern des Vereins organisiert und durchgeführt werden. Die ordentlichen Vereinsmitglieder verpflichten sich außerdem, sich nach persönlicher zeitlicher Möglichkeit in die Organisation des Vereins, die inhaltliche Weiterentwicklung von Programmen und das Funktionieren des Vereins einzubringen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),

innen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Brief taube, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse,

mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) gemeinsame Willensbildung der Vereinsmitglieder (§ 5 Abs. 1 VerG);
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entgegennahme von Informationen des Leitungsorgans über Tätigkeit und Gebarung des Vereins (§ 20 VerG);
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Formulierung und Einhaltung der Geschäftsordnung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau beziehungsweise ein(e) von ihm/ihr betraute(r) StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin.

In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) ist der Kassier/die

KassiererIn bis zu einer Summe von 600€ alleine handlungs- und zeichnungsberechtigt, bei Honorarnoten auch darüber hinaus. Bei Anschaffungen oder Ausgaben über 600€ die keine Honorarnoten darstellen muss ein vereinsinterner Einkaufsauftrag erstellt werden. Ein Einkaufsauftrag ist ein Dokument auf dem die Details zur geplanten Anschaffung oder zum geplanten Einkauf aufgelistet sind. Das sind:

- a) Produktbezeichnung
- b) Anzahl des Produktes
- c) Verkäufer
- d) Kosten
- e) Zeitraum der geplanten Anschaffung/der geplanten Ausgabe, Genauigkeit in Monaten Dieses Dokument ist vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der KassiererIn beziehungsweise von ihren Stellvertretern zu Unterzeichnen. Ist dieser vereinsinterne Einkaufsauftrag eingebracht, ist der Kassier/die KassiererIn wiederum alleine für diese Transaktion handlungs- und zeichnungsberechtigt. Aktivitäten über Geldangelegenheiten können auch vom Kassier-Stellvertreter/ von der Kassier- StellvertreterIn beziehungsweise vom Obmann/von der Obfrau auf Anweisung des Kassiers/der KassiererIn erfolgen.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der SchriftführerIn oder des Kassiers/der KassierIn ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolge